

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

– eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>

~~– der Änderung eines Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~

Der ~~Stadt-/Mafk~~ – Gemeinderat Perach

hat am ... 28. November 1990 für das Gebiet.

## "Erweiterung Goethestraße Nord"

einen Bebauungsplan – ~~die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup>~~ – als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan – ~~Die~~

~~Änderung des Bebauungsplanes – <sup>1)</sup>~~ ist von der Regierung von ~~der~~ .....

vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 26.03.91 Az. Sg. 2.1

genehmigt worden – ~~gilt gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 BauGB als genehmigt <sup>1)</sup>~~

ist von der Regierung von ~~der~~ .....

vom Landratsamt ..... mit Schreiben vom ..... Nr. ....

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden – gilt gem. § 11 Abs. 3 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft – <sup>1)</sup> Reischach

.....  
Eggenfeldener Str. 9

Zimmer Nr. .... 6 ..... während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch  
Anschlag an der Amtstafel  
u. Veröffentlichung im ANA  
(z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)

am <sup>1)</sup> 25.04. 1991

Abgenommen am 27.05. 1991

*Mueller, GSI*  
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Perach, 25.04.91

Ort, Tag



Dienststelle  
Gemeinde Perach

Unterschrift  
*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

Dienstbezeichnung

## Genehmigungsaufgaben und Hinweise

Die Genehmigung wurde unter folgender Auflage erteilt:

Die Baugrenzenfestsetzung hinsichtlich der Garage bei der Parzelle 11 ist so zu ändern, daß eine nichtüberbaubare Fläche von mind. 3 m Tiefe nach Norden zur Ortsrandeingrünung verbleibt.

Der Gemeinderat Perach ist durch Beschluß vom 24.04.91 dieser Auflage beigetreten und hat folgende Lösung vorgeschlagen:

Bei Parzelle 11 beträgt der Grenzabstand von der Garage bis zur nördlichen Grundstücksgrenze 1,50 m.

Der Eigentümer des angrenzenden Grundstücks FlNr. 123 Gmkg. Perach, Peter Vitzthum, übernimmt durch eine Grunddienstbarkeit ebenfalls 1,50 m Abstandsfläche.

Somit ist der Mindestabstand von 3,00 m gem. Art. 6 BayBO gewährleistet.

Die notwendige Eingrünung ist nach dem Vorschlag des Landschaftsarchitekten Dieter Löschner vom 17.04.91 auszuführen.

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!